

RS OGH 1991/10/10 7Ob29/91, 7Ob25/93, 7Ob240/99s, 7Ob74/00h, 7Ob102/01b, 7Ob79/02x, 7Ob63/02v, 7Ob44

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.10.1991

Norm

AFIB 1993 Art5 Z3.1

AKHB 1985 §9 Abs2

VersVG §6 Abs3 D

Rechtssatz

Unterdrückt der Versicherte nach einem Unfall ein für die restlose Aufklärung erforderliches Beweismittel, so steht es ihm nicht frei, den ihm obliegenden Kausalitätsgegenbeweis durch Beweismittel, von denen er annehmen darf, dass sie für ihn sprechen, zu erbringen. Ein wirksamer Gegenbeweis würde voraussetzen, dass ihm eine Beweislage zugrunde liegt, die seiner gleichwertig ist, die der Versicherte durch seine Verschleierungshandlungen zerstört oder eingeschränkt hat.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 29/91
Entscheidungstext OGH 10.10.1991 7 Ob 29/91
Veröff: SZ 64/141 = VersRdSch 1992,92 = VersR 1992,1543
- 7 Ob 25/93
Entscheidungstext OGH 13.10.1993 7 Ob 25/93
Auch; Veröff: VersR 1994,963 = VersRdSch 1994,154 S 214
- 7 Ob 240/99s
Entscheidungstext OGH 27.10.1999 7 Ob 240/99s
Vgl auch
- 7 Ob 74/00h
Entscheidungstext OGH 29.05.2000 7 Ob 74/00h
- 7 Ob 102/01b
Entscheidungstext OGH 26.09.2001 7 Ob 102/01b
Auch; Beisatz: Der Kausalitätsgegenbeweis ist strikt zu führen, das heißt es sind nur solche Beweismittel geeignet, die den unterdrückten Beweismitteln gleichwertig sind. (T1)
- 7 Ob 79/02x

Entscheidungstext OGH 08.07.2002 7 Ob 79/02x

Vgl auch; Beisatz: Ist dem Versicherungsnehmer eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung vorzuwerfen, so obliegt ihm ein strikt zu führender Kausalitätsgegenbeweis, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers einen Einfluss gehabt hat. Hier: Beschädigung von drei parkenden Fahrzeugen ohne Polizeianzeige. (T2)

- 7 Ob 63/02v

Entscheidungstext OGH 08.07.2002 7 Ob 63/02v

Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Es geht nicht an, eine für den Versicherer erkennbar relevante Beweissituation zunächst untergehen zu lassen und später, nachdem dem Versicherer keine Möglichkeit einer Widerlegung mehr offen steht, durch nicht mehr objektivierbare Aussagen oder sonstige Beweismittel zu ersetzen. (T3); Beisatz: Hier: Art 12 BW 1/95. (T4)

- 7 Ob 44/03a

Entscheidungstext OGH 19.03.2003 7 Ob 44/03a

Vgl auch; Beis wie T1

- 7 Ob 72/03v

Entscheidungstext OGH 17.03.2004 7 Ob 72/03v

Vgl auch; Beis wie T1

- 7 Ob 88/08d

Entscheidungstext OGH 27.08.2008 7 Ob 88/08d

nur: Ein wirksamer Gegenbeweis würde voraussetzen, dass ihm eine Beweislage zugrunde liegt, die seiner gleichwertig ist, die der Versicherte durch seine Verschleierungshandlungen zerstört oder eingeschränkt hat. (T5)

- 7 Ob 157/08a

Entscheidungstext OGH 22.10.2008 7 Ob 157/08a

Auch; Beisatz: Vorlage von Tachografenscheiben durch den Masseverwalter erst im Verfahren. (T6)

- 7 Ob 256/08k

Entscheidungstext OGH 11.02.2009 7 Ob 256/08k

Auch; nur T5; Beis ähnlich wie T1

- 7 Ob 97/09d

Entscheidungstext OGH 02.09.2009 7 Ob 97/09d

Auch; Beis ähnlich wie T1

- 7 Ob 34/12v

Entscheidungstext OGH 19.04.2012 7 Ob 34/12v

Vgl auch; Beis ähnlich wie T1

- 7 Ob 109/12y

Entscheidungstext OGH 28.11.2012 7 Ob 109/12y

Auch; nur T5; Auch Beis wie T1

- 7 Ob 119/15y

Entscheidungstext OGH 02.09.2015 7 Ob 119/15y

Beis wie T4

- 7 Ob 141/15h

Entscheidungstext OGH 16.10.2015 7 Ob 141/15h

Auch; Beis wie T1; nur T5

- 7 Ob 12/21x

Entscheidungstext OGH 24.02.2021 7 Ob 12/21x

nur: Ein wirksamer Gegenbeweis würde voraussetzen, dass ihm eine Beweislage zugrunde liegt, die seiner gleichwertig ist, die der Versicherte durch seine Verschleierungshandlungen zerstört oder eingeschränkt hat. (T7)

Beis wie T3

Schlagworte

Verschweigen eines im Auto befindlichen Reserveschlüssels.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0081225

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at